



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Catholicorum Unvorgreiffliche Resolutiones, wie mit den Evangelicis,
puncto Gravaminum, zu einem Endlichen Vergleich zu gelangen seyn
möchte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. Sept. deme sie salva Conscientia ferner nicht schreiten können, dermahlen einst bey denen Protestirenden verfangen, sie von ihren extremis abzufehren disponirt, und also der erwünschte Friede und Einigkeit zwischen den Gliedern des Heiligen Reichs Deutscher Nation wiederum stabilität und erhalten werden möge. Datum Münster den 30. Junii 1646.

1646.
Sept.

Der Catholischen Thür-Fürsten und
Stände, bey gegenwärtigen allgemeinen
Friedens-Tractaten abgeordnete
Bothschaften und Gesandte ic.

N. II.

Unvorgreiffliche Resolutiones, was gestalt auf nachfolgende Puncten mit
denen Protestirenden zu einem endlichen Vergleich zu gelangen, den
Herrn Kaiserlichen den zoten Junii Anno 1646. von denen
Catholischen übergeben.

N. II. Resolutiones
einiger Puncten von den
Catholischen
den Kaiserlichen
übergeben.
1) Wie lange die der Geistlichen Güter halben denen Catholischen gehörende Actiones zu suspendiren? Resolutio. Nach Recht und Gutachten vor trefflicher Theologorum & Politicorum möchte zwar, zu Erhaltung Fried und Einigkeit im heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, besser und erträglicher seyn, solche Repertiones allerdings und indefinite einzustellen, bis sich eine gemeine Vergleichung der Religion-Strautgleiten durch Gottes Gnade ereignen thäte. Allerdings weil aber allbereits der Vorschlag geschehen, daß solche Suspension auf 100. Jahr determiniret werden solle, die Schwedischen Plenipotentiarii aber auf sich genommen, die Protestirende Reichs-Stände zu behandeln, daß sie damit vergnüget seyn: Als hätte es dabei sein Verbleiben, dergestalt, daß hingegen auch der Geistliche Vorbehalt, so viel die noch in der Catholischen Stände Gewalt und Händen stehende Stifter und Kirchen-Güter anlangt, in seinem esse, Kräften und Burden bestehen, auch darin wieder von ermordten Protestirenden in keinerley Weise noch Bege vorgenommen werden solte.

2) Ob nicht unter währender solcher Zeit die Catholischen sowol als die Augspurgische Confessions-Verwandten auf den occupirten Stiftern der Election und Postulation fähig seyn sollen? Resolutio. Es ist zu besorgen, wo dieser Casus ausbedingt werden solte, daß die Protestirenden allerley beschwerliche Conditiones auf die Wahl bringen möchten, daher vielleicht besser, gar davon still zu schweigen. Wann sich dann über kurz oder lang ein solcher Casus begeben sollte; so würde man sich alsdann pro statu temporum & virium darauf zu resolviren haben.

3) Quid de Menibus Papalibus? Resolut. Was die Annaten und Menses Papales, item Pallium Episcopale anlanget, ist bekande, daß die Protestirenden solche Jura dem Päpstlichen Stuhl nicht geständig seyn, noch demselben jemahls ohne Zwang der Waffen nachgeben werden, man hält aber vor rathsam, damit sie gleichwohl bis Orts nicht mehr Freiheit als die Catholischen haben, daß sie an statt solcher Jurium gleichwohl einem Admischen Kaiser eine gewisse Recognition zu geben behandlet werden solten, alles mit dem Reservat, wenn dergleichen Stiften eines oder mehr über kurz oder lang wieder zu der Catholischen Religion treten würde, daß alsdann auch dem Päpstlichen Stuhl seine alten Jura wieder eröffnet, die immittelst aber am Kaiserlichen Hoff gezogene Recognitiones ipso facto aufgehoben seyn sollen.

4) Quid de Precibus Primariis Imperatorum? Resolut. Die solten billig Ihre Kaiserliche Majestät unverweigert bleiben, cum ad Regalia Imperatoris pertineant, und auf den Stiftern, wo Catholische zugleich bey den Canoniciis zugelassen seyn, in Ihrer Kaiserlichen Majestät Beliebung stehen, solche Preces einem Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten zu ertheilen, derselbe auch sine

1646. sine distinctione zugelassen werden. Wo aber ganz keine Catholische Canonici mehr vor Anfang des Krieges den 12. Novembris styl. nov. Anno 1627. in possessione gewesen, da midgen von Thro Kaiserlichen Majestät zwar ebenmäig Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte präsentiret werden, doch mit diesem Unterscheid, daß zwar denen Catholischen die Residentia personalis nachgelassen, jedoch die redditus Beneficii unweigerlich gefolget werden solten.

1646.
Sept.

5) Ob und wie denen Catholischen auf solchen Stiftern das Exercitium aufzubehalten? Resolut. Wäre pro numero Canonicorum entweder in Choro statis horis oder doch wenigst in privatis Capellis zu bedingen.

6) & 7) Was wegen deren an der Gegenseite begehrenden Belehnungen zu thun? Item. *Quid de Sessionibus & Votis?* Resolut. Hierbei concurrenre Intitulatura, Investitura, Sessio & Votum; da wäre zu bewilligen, 1) So viel den Titul betrifft, Erwählter oder Postulirter zum Erz- oder Bischoff. 2) Im Fall der Investitur, ein Indultum. 3) Sessio & Votum auf Reichs-Zusammenkünften von solchen Stiftern, bey welchen annoch die freye Wahl in usu ist, jedoch alles mit nachfolgenden Conditionibus, a) Diejenigen, welche von ihnen inhabenden Erz- und Stiftern die Intitulatur, Indult, Sessionem & Votum suchen würden, sich bey Thro Kaiserlichen Majestät hierzu durch einige Electiones oder Postulationes der Dom-Capitol eines jeden Orts legitimiren solten, damit gleichwohl der Adel und graduirte Stände in selbigem Erz- und Stift erhalten, die Stifte nicht erblich gemacht, und der Christlichen Kirchen und dem Reich gang entzogen würden. b) Das auch hinführer keiner sich dergleichen Erz- und Stiffter ohn der Dom-Capitol vorgehende Election oder Postulation inner Jahr und Tag, nachdem solche geschehen ist, bey der Kaiserlichen Hoff-Canzley gehorsamst intimiren, und darüber ein Kaiserlich Indult an statt der Belehnung (weil die aus Mangel einer Canonischen Wahl- und Päblichen Confirmation ihnen nicht gegeben werden kan) suchen auch gegen derselben Ertheilung Thro Kaiserlichen Majestät die Huldigung pro temporibus praestire, und alsdann demjenigen, der also eligirt oder postulirte, der Titul Erwählter oder Postulirter Bischoff gegeben werden solle. c) Dazzu denen Reichs-Versammlungen von solchen Erz- und Stiftern wegen, allezeit etliche Dom-Herrn neben andern Räthen zu Bekleidung der begehrten Session und Stimme, pro conservatione Status Ecclesiastici, geschickt und abgeordnet werden sollen. d) Daz zu den Capitulationibus dieses allezeit einverleitet und ein jeder Erwählter oder Postulirter zum Erz-Bischoff vereydet werden solle, solchen Erz- und Stift, darzu er eligirte und erforderd worden, keinesweges erblich zu machen, sondern jederzeit dem Dom-Capitol eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

8) *Quid de Rebus Judicatis?* Resolut. Dieses bleibt billig bei der Determination der Amnistie, und was verentwegen in dener Kaiserlichen Responseibus eingewilligt worden.

9) Wie es mit den Städten, sowol die Religion als Raths-Wahl betreffend, zu halten? Resolut. Wo beide Religionen in Ubung seyn, soll es billig das bey bleiben und diß Orts demjenigen, was im Prager Frieden disponiret, nachgegangen werden.

10) Ob und wie derselben Particular-Verträge in Acht zunehmen? wobei sonderlich die Stadt Augspurg zu consideriren. Resolut. Wo diese zu erhalten, wäre es zwar gut, wo aber nicht, müste es ja juxta dispositionem Amnistiae in den Stand, wie den 12ten Novembris Anno 1627. gewesen, restituiret werden.

11) Wie es mit der Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft zu halten? Resolut. Wie im Prager Frieden deswegen geschehen.

12) Was der von den Augspurgischen Confessions-Verwandten begehren

646. Sept. 1646. render Freystellung anderer Stände Unterthanen halber insgemein für eine Erklärung zu thun? Resolutio: Was Thro Kayserlichen Majestät Erb-Unterthanen belanget, da werden Sie einmahl von gefäster Resolutione negativa nicht weichen, wie dann auch insgemein die für anderer Stände Unterthanen gesuchte Autonomia dem Religion-Frieden zuwider, und keineswegs zu vervilligen. Was aber etliche andere Catholische Stände aus Particular-Motiven und Umständen zu thun gezwungen seyn möchten, oder für sich selbsten wolten, daß siehet zu der selben Handlung.
- 13) Was wegen derjenigen Mittelbaren Städte und Ritterschafft zu thun, so das Exercitium Augsburgischer Confession hergebracht? Resolutio: Wenn das Jus Reformandi bey dem Domino Territorii stehen solle, so hätte diese Frage ihre Erledigung, man könnte sich doch hierin nach den Particular-Umständen, so bey einem und dem andern Theil unterlauffen, reguliren.
- 14) Was wegen der Vorschläge in materia Iustitiae und sonderlich 4. Dicasteriorum halben anzunehmen? Resolutio: Wenn die Gravamina Ecclesiastica ben diesem Convent resolviret, und sonst die Principaliora Status Politici per subsequentem Pacificationem stabiliret, auch die gebiethliche Unterhaltungs-Mittel bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, auch das Kayserliche Cammer-Gericht in Richtigkeit gebracht, bedarf es keiner weiteren Dicasteriorum, und mögen die übrigen Particularia auf nächstkommenden Reichs-Tag remittiret werden.
- 15) Quid de paritate Assessorum in Camera? Resolutio: Weil gleichsam contra naturam, daß ein Stand jemand anders als seiner Religion Zugewandte präsentiren solle, so wäre solches abzulehnen, hingegen zu stabiliren, daß in causis ex Pace Religionis descendantibus alzeit pares numero utriusque Religionis Assessores in referendis & decidendis illis, adhibiri werden sollen. Item, daß hinsüfro 4. Präsidenten, als zwey Catholische und zwey Augsburgische Confessions-Bewandten anzunehmen.
- 16) Quid de Judicio Aulico Imperatoris? Resolutio: Daß Thro Kayserliche Majestät gleicher Gestalt eine gewisse Anzahl von derselben Confession zu Reichs-Hof-Räthen anzunehmen, und ebenmäig die Controversias ex Pace Religiosa descendants durch vorgeregte Parität erledigen zu lassen.
- 17) Quid de non attendenda Pluralitate Votorum in Comitiis? Resolutio: Dieses kan nun in universum nicht bestehen, und ist contra omnium Rerum publicarum usum. So viel aber die Religions-Sachen anlangt, könnte solches wohl nachgegeben werden. In Contributions-Sachen ist billig, daß die Pluralitas Votorum statt finde, dienveil man sonst niemahls zu einem satten Schluß in höchsten Reichs-Räthen würde gelangen können. Es steht aber nichtsdestoweniger zu Thro Kayserlichen Majestät, auditis singulorum rationibus, einem oder andern gratiam und eine Nachlass zu erweisen.
- 18) Ob eine gleiche Anzahl beyden Religions-Stände auf Ordinaire Reichs-Deputations-Tagen zu bewilligen? Resolutio: Videtur quod sic, so viel den Fürsten-Rath anlanger; Dann weil das ganze Chur-Fürstliche Collegium darzugehret, so kan solche Parität darin nicht statt finden, posito octavo Electoratu.
- 19) Ob und wie die Abwesende contradicirende Catholische die Protestirende an dem bevorstehenden Schluß zu binden? Resolutio: Hierauf muß in alle Wege affirmative geschlossen werden, sitemahl sonst kein Friede bestehen könnte; Modus kan seyn, daß demselben keine Contraventiones, neque de jure, neque de facto verstatte, sondern wo sie darvioder mit der That handlen thäten, pro turbatoribus Pacis Publicæ gehalten werden solten ic.

Dritter Theil.

A a a

§. XV